

Stadtverwaltung Oschatz
Sozial- und Ordnungsamt
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Antrag zur einmaligen Nutzung einer Sportanlage der Stadt Oschatz

1. **Der Sportverein/ Verein** _____ beantragt
folgende Hallenzeiten:

Sportanlage: _____

Datum, Zeit von - bis: _____
Beginn und enthalten die gesamte Nutzungszeit, einschließlich Vor- und Nachbereitung (umziehen, duschen etc.)

Verantwortlicher: _____ Telefon: _____

2. Handelt es sich um eine reine Sportveranstaltung?

Ja/ Nein*(nichtzutreffendes streichen)

2.1 Wenn „ja“ : Sportveranstaltung beschreiben (Sportart, Turnier, Einzelspiel,)

Anzahl der Sportler: _____ davon unter 18 Jahre _____

Anzahl der Zuschauer: _____

2.2 Wenn „nein“ Art der Veranstaltung beschreiben (bei Bestuhlung Plan als Anlage anfügen):

Anzahl der Personen, die sich in der Halle während der Veranstaltung aufhalten (z. B. verkaufte Karten und Akteure):

3. Gastronomische Versorgung geplant

Ja/ Nein (nichtzutreffendes streichen)

Kategorie d. Nutzer (A,B oder C): _____

A - 1. Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre organisiert in einem **Oschatzer Sportverein**, der Mitglied des KSB Nordsachsen ist (der Mindestanteil der unter 18- jährigen muss **75 v.H.** der Gesamtanzahl der Sportler betragen)

2. Träger der freien Jugendhilfe (Sitz in Oschatz)

B - 1. Schulen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden

2. Kindertagesstätten der Stadt Oschatz und Kindertagesstätten die sich in freier Trägerschaft befinden

3. Kreissportbund Nordsachsen und die Sächsische Bildungsagentur

C – weder A, B

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Es werden nur Anträge bearbeitet, die **vollständig** ausgefüllt sind.
2. Mit der Beantragung der Hallenzeiten werden die Sportanlagensatzung und die Hallenordnung der Stadt Oschatz ausdrücklich anerkannt.
3. Die Stadtverwaltung Oschatz ist berechtigt vor Genehmigung der Veranstaltung weitere notwendige Informationen vom Verein in diesem Zusammenhang einzuholen.
4. Nichtsportliche Veranstaltungen erfordern zusätzlich die Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzbehörde. Das Sozial- und Ordnungsamt wird, wenn erforderlich, von dieser Behörde eine Stellungnahme einholen.
5. Der im Antrag angegebene Verantwortliche ist gleichzeitig verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltung und ordnungsgemäße Rückübergabe der Halle. Er hat während der Veranstaltung anwesend zu sein und ist Ansprechpartner des Hausmeisters oder zuständigen Mitarbeiters der Stadtverwaltung.
6. Erfolgt eine gastronomische Versorgung ist das im Sachgebiet Ordnungs- und Straßenrecht des Sozial- und Ordnungsamtes anzuzeigen.
7. Der Antrag begründet keinen Anspruch auf die Hallenzeiten. Verbindlich ist die vom Sozial- und Ordnungsamt ausgereichte schriftliche Nutzungsvereinbarung.

Datum:

Unterschrift: